

Fragen und Antworten

Welche Tätigkeiten unterliegen nicht der Sozialpflichtversicherung?

Während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses sind alle Werk­tätigen pflichtversichert (§ 278 AGB, § 2 SVO). Das gilt auch für Lehrlinge, denn der Lehrvertrag ist eine besondere Form des Arbeitsvertrags.

Eine Reihe von Tätigkeiten unterliegt jedoch nicht der Sozialpflichtversicherung, weil diese ihrem Charakter nach nur Nebentätigkeit sind und in der Regel Versicherungsschutz bereits aus einem Arbeitsrechtsverhältnis besteht oder aber durch andere gesetzliche Bestimmungen garantiert wird. Das ist der Fall bei

- Teilbeschäftigung, wenn der monatliche Bruttoverdienst weniger als 75 Mark beträgt;
- freiwillig bezahlter Tätigkeit nach der AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GBl. I Nr. 35 S. 632);
- Teilnahme an organisierten Arbeitseinsätzen sowie bei tage- und stundenweisen Arbeitsleistungen, die der Verhütung von volkswirtschaftlichen Verlusten dienen (z. B. Sicherung, der Obsternte, Schnellverkauf von Fischwaren, Entladung und Einkellierung von Kartoffeln), nach der 4. VO zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 5. AStVO — vom 30. April 1959 (GBl. I Nr. 31 S. 518);
- stunden- bzw. tageweiser Aushilftätigkeit im sozialistischen Binnenhandel, für die Pauschalentlohnung gezahlt wird, die nach der AO zur Änderung der Richtlinie über die Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 31. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 7 S. 49) steuerfrei ist. Dazu gehören tage- bzw. stundenweise Aushilftätigkeit als Kellner, Verkäufer. Tätigkeit von Hilfskräften bei der Kartoffeleinkellierung u. a.;
- Tätigkeiten auf der Grundlage der Vereinbarung über die stunden- und tageweise Beschäftigung von Werk­ tätigen zur Durchführung von Reinigungsarbeiten vom 30. Oktober 1978 (Arbeit und Arbeitsrecht 1978, Beilage zu Heft 12).

Von Oberschülern und Studenten ausgeübte Tätigkeiten begründen ebenfalls keine Pflichtversicherung; wenn es sich um freiwillige produktive Tätigkeit der Schüler in den Ferien gegen Vergütung auf der Grundlage der AO über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien vom

15. Oktober 1973 (GBl. I Nr. 52 S. 519) oder um Tätigkeiten handelt, die Studenten während der Semesterferien gemäß der AO zur Regelung der Arbeitseinsätze der Studenten vom 15. November 1972 (GBl. II Nr. 71 S. 829) gegen Vergütung ausüben.

Werk­ tätige, die in mehreren Betrieben arbeiten, sind für jede dieser Tätigkeiten pflichtversichert, wenn der Gesamtbetrag des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen mindestens 75 Mark monatlich beträgt. Der Betrag der beitragspflichtigen Mindestverdienstgrenze bezieht sich stets auf das Gesamteinkommen des Werk­ tätigen und nicht auf das einzelne Arbeitsrechtsverhältnis.

Wann wird das Sozialpflichtversicherungsverhältnis unterbrochen?

Während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses wird die Sozialpflichtversicherung nicht unterbrochen, auch nicht durch Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und der anderen in § 3 SVO genannten Zeiten (Kur, Quarantäne, Freistellungen gemäß §§ 186, 187 AGB, bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub, während des Bezugs der Mütterunterstützung und während der vereinbarten unbezahlten Freistellung bis zu drei Wochen).

Unterbrochen wird die Sozialpflichtversicherung dagegen nach § 4 SVO bei Freistellung der Werk­ tätigen von der Arbeit nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes bzw. bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes gemäß § 246 AGB, längstens bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht.

Eine Unterbrechung der Sozialpflichtversicherung tritt auch ein bei vereinbarter unbezahlter Freistellung für länger als drei Wochen ab Beginn der Freistellung. Für die Dauer der Freistellung bleibt der Anspruch auf Sachleistungen für den Werk­ tätigen und seine Familienangehörigen erhalten. Ab dem Tag der vereinbarten Wiederaufnahme der Arbeit besteht Anspruch auch auf Geldleistungen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Wurde zwischen dem Werk­ tätigen und dem Betrieb kein bestimmter Tag der Arbeitsaufnahme vereinbart, sondern nur der Grund für die Freistellung angegeben (Nichtbereitstellung eines Krippenplatzes), gilt als Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme der Tag, an dem der Grund für die vereinbarte unbezahlte Freistellung entfällt. Es sollten immer exakte Festlegungen getroffen werden.

Bei vereinbarter unbezahlter Freistellung von länger als drei Wochen ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung das Sozialversicherungsverhältnis auszutragen.

Von wem und wie ist die Delegationvereinbarung bei Genossenschaftsbauern rechtlich auszugestalten?

Die gemäß Ziff. 25 Abs. 4, 2. Satz MSt abzuschließende Delegationvereinbarung bedarf, um rechtswirksam zu sein, der Zustimmung des Vorstandes, des delegierten Genossenschaftsbauern und des Einsatzbetriebes. Die Erklärungen der Betriebe werden von den jeweiligen Vertretern abgegeben, bei der LPG vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied (vgl. Ziff. 70 MSt).

Die vorgeschriebene Schriftform für die Delegationvereinbarung trägt zur Rechtssicherheit und zu einer exakten Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Pflichten bei. In der Delegationvereinbarung sind mindestens Beginn und (bei befristeten Delegationen) Ende des Einsatzes, Arbeitsaufgabe und Arbeitsort zu regeln (vgl. Ziff. 7 MBO). Auf die anzuwendende Vergütungs- bzw. Entlohnungsregelung sollte hingewiesen werden. Es sollte auch vereinbart werden, wie die Teilnahme an der Leitung der delegierenden LPG gestaltet werden soll, welche Urlaubsansprüche bestehen usw.

Die rechtliche Ausgestaltung der Delegationvereinbarung richtet sich im einzelnen danach, ob es sich um eine ständige oder um eine zeitweilige Delegation handelt, ob die Delegierten Genossenschaftsbauern oder Arbeiter sind und ob die Delegation in eine andere LPG, eine kooperative Einrichtung oder einen VEB erfolgt.

Gilt das Verbot der Straferhöhung bei einem zugunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittel auch dann, wenn eine Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen wurde und der Staatsanwalt die Anklage erweitert?

Das Verbot der Straferhöhung gemäß §§11 Abs. 3, 285 StPO bezieht sich auf diejenige gerichtliche Entscheidung, gegen die das Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten eingelegt wurde. Unter diesen Voraussetzungen ist das Verbot der Straferhöhung durch das Rechtsmittelgericht bei einer Selbstentscheidung sowie nach Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht zu beachten (vgl. Lehrbuch Strafverfahrensrecht, Berlin 1977, S. 452).

Mit dem Verbot der Straferhöhung soll ein grundlegendes Recht des Angeklagten gesichert werden, ihn nach einem zu seinen Gunsten eingelegten Rechtsmittel nicht schlechter zu stellen. Mit der Erweiterung der Anklage wird dagegen erstmals ein strafrechtlicher Vorwurf erhoben, der in das anhängige Verfahren einbezogen wird, wenn die Voraussetzungen gemäß § 237 StPO erfüllt sind. Die sich daraus ergebende höhere Strafe ist somit keine Verletzung des Verbots der Straferhöhung. Es werden weitere Straftaten in die Entscheidung einbezogen, die von dem zugunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittel nicht berührt werden. Die höhere Strafe würde auch ausgesprochen werden, wenn gegen den Straftäter nicht die Anklage erweitert, sondern in einem neu eingeleiteten Verfahren derselbe strafrechtliche Vorwurf erhoben wird.